

Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur (BMVI)
(Einzelplan 12)

41 Straßenbauverwaltung hat die Organisation der Vermessung verbessert

Kat. C
(Kapitel 1209 und 1210)

41.0

Die Straßenbauverwaltung des Landes Nordrhein-Westfalen hat auf Empfehlung des Bundesrechnungshofes organisatorische Maßnahmen ergriffen, um die Kontrollen von Vermessungen künftig zu verbessern. Hierdurch sollen Vermessungsfehler frühzeitig erkannt und Mehrkosten vermieden werden. Denn in Nordrhein-Westfalen sind durch falsche Vermessungsdaten Mehrkosten von 0,6 Mio. Euro zulasten des Bundes entstanden.

41.1

Die Straßenbauverwaltung des Landes Nordrhein-Westfalen baute in den Jahren 2008 bis 2012 die Bundesautobahn A 2 zwischen Kamen und Hamm von vier auf sechs Fahrstreifen aus. Dabei sollte die Lage der A 2 in dem 5 km langen Bauabschnitt mit vier Brücken beibehalten werden.

Nach Errichten einer Brücke und kurz nach Beginn der Bauarbeiten an drei weiteren Brücken wies ein Bauunternehmen darauf hin, dass die auf der Baustelle durch die Vermessungsabteilung der Straßenbauverwaltung übergebenen Vermessungsdaten nicht mit der Örtlichkeit übereinstimmten. Eine erste Kontrollmessung der Vermessungsabteilung bestätigte die auf der Baustelle übergebenen Vermessungsdaten.

Drei Monate später beanstandete ein weiteres Bauunternehmen die ihm übergebenen Vermessungsdaten. Eine spätere Kontrollmessung zeigte, dass die Vermessungsabteilung sowohl den Bauunternehmen fehlerhafte Vermessungsdaten übergeben als auch bei der ersten Kontrollmessung einen Vermessungsfehler begangen hatte.

Die A 2 wurde in dem Abschnitt um bis zu 0,45 m seitwärts versetzt gebaut, weil die bereits errichtete Brücke außerhalb der vorgesehenen Lage gebaut worden war. Um den verschobenen Abschnitt an die A 2 außerhalb des Abschnittes anzugleichen, musste die Autobahn auf einer Länge von 600 m angepasst werden. Zudem mussten die Bauarbeiten an den drei weiteren Brücken angepasst werden. Dies führte zu Mehrkosten von 0,6 Mio. Euro zulasten des Bundes.

Der Bundesrechnungshof hat bei seiner Prüfung der Baumaßnahme im Jahr 2012 festgestellt, dass die Bauüberwachung der Straßenbauverwaltung – entgegen den einschlägigen Richtlinien – in ihren Bauunterlagen keine Vermessungsnachweise hatte. Die Vermessungsabteilung betraute bis zur späteren Kontrollmessung immer denselben Vermessungsingenieur. Eine Gegenkontrolle, z. B. durch den vorgesetzten Bereichsleiter, unterblieb.

41.2

Der Bundesrechnungshof hat beanstandet, dass die Vermessungsabteilung die einschlägigen Richtlinien nicht ausreichend beachtete. So hatte sie die Vermessungen in den Bauakten nicht nachgewiesen und dokumentiert. Zudem hat die Vermessungsabteilung mit dem Einsatz desselben Vermessungsingenieurs ohne Gegenkontrolle das Vier-Augen-Prinzip nicht beachtet. Dadurch blieben die Vermessungsfehler zunächst unbemerkt und die Straßenbauverwaltung gab den Bauunternehmen eine falsche Lage vor.

Der Bundesrechnungshof hat der Straßenbauverwaltung empfohlen, die bisherige verwaltungsinterne Praxis zu überprüfen und sicherzustellen, dass die Richtlinien beachtet werden. Dazu zählen insbesondere die Einführung des Vier-Augen-Prinzips und die Dokumentation der Vermessungsdaten in der Bauakte. Auch sollte die Bauüberwachung die Vermessungsdaten erhalten, um die Lage von Bauwerken kontrollieren zu können. Der Bundesrechnungshof hat die Straßenbauverwaltung ferner gebeten, ihre Beschäftigten künftig entsprechend zu schulen. Dadurch können Vermessungsfehler frühzeitig erkannt und Mehrkosten vermieden werden.

41.3

Die Straßenbauverwaltung ist den Empfehlungen des Bundesrechnungshofes gefolgt. Sie hat zugesagt, die organisatorischen Abläufe zu ändern und alle Beschäftigten auf das Vier-Augen-Prinzip hinzuweisen. Künftig will sie die Beschäftigten jährlich in den einschlägigen Vorschriften schulen und entsprechende Informationen zum Regelwerk auf ihre Intranet-Seiten stellen. Auch will sie künftig alle Vermessungsdaten der jeweiligen Bauüberwachung vor Ort aushändigen und die Vermessung in den Bauakten dokumentieren.

Der Bundesrechnungshof hält die zugesagten organisatorischen Maßnahmen für geeignet, eine ordnungsgemäße Vermessung von Baustellen und ihre Dokumentation sicherzustellen.